

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 22/09 BH

L 20 SO 31/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 (16, 8, 12) SO 7/06 (SG Münster)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bürgermeister der Stadt Rheine,
Klosterstraße 14, 48431 Rheine,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5.3.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e** und **C o s e r i u**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2009 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Mehrbedarf nach § 30 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - ab 1.1.2005.
- 2 Der Beklagte bewilligte dem in Vermögensangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich betreuten Kläger ab 1.1.2005 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ohne Berücksichtigung des hier streitigen Mehrbedarfs (*Bescheid vom 31.5.2005; Widerspruchsbescheid vom 14.12.2005*). Das Sozialgericht Münster hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen (*Urteil vom 25.4.2008*). Die hiergegen eingelegte Berufung hat der Betreuer des Klägers mit Schriftsatz vom 4.6.2009 zurückgenommen. Am 15.6.2009 beantragte er die Fortführung des Verfahrens. Die Berufungsrücknahme sei ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht wirksam. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat "festgestellt, dass der Rechtsstreit durch Rücknahme der Berufung des Klägers am 4.6.2009 erledigt ist" (*Urteil vom 16.11.2009*).
- 3 Am 28.12.2009 hat der Kläger Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das bezeichnete Urteil des LSG beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es kann dahinstehen, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen; jedenfalls kann die Revision in der Sache aus den vom LSG in seinem Urteil genannten Gründen keinen Erfolg haben. Insbesondere muss deshalb nicht entschieden werden, ob die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben kann.
- 5 Nach § 1908i iVm § 1812 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bedürfen nur Verfügungen über Forderungen unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Die Prozessführung und damit auch die Berufungsrücknahme ist jedoch keine "Verfügung" iS des § 1812 BGB (BGHZ 1, 350 ff; zum Klageverzicht BGH, Urteil vom 1.7.1955 - V ZR 56/50 -, JZ 1956, 62; Diederichsen in Palandt, BGB 69. Aufl 2010, § 1812 RdNr 11; Klüsener in Jürgens, Betreuungsrecht, 3. Aufl 2005, § 1821 RdNr 10). Anders als ein



Prozessvergleich, der eine Doppelnatur (Prozesshandlung und materiellrechtliche Erklärung) besitzt, ist die Berufungsrücknahme eine reine Prozesshandlung, mit der der Kläger seine Rechtsschutzbitte zurückzieht (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 102 RdNr 2*). Sie lässt den materiellen Anspruch unberührt (*Leitherer, aaO, RdNr 11*). Deshalb kann der Kläger auch eine Entscheidung nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - anstreben. Ist die Berufung danach wirksam zurückgenommen worden, kommt es auf die weiteren vom Kläger aufgeworfenen Fragen nicht an, weil sich diese allenfalls dann stellen können, wenn das LSG das Verfahren hätte fortsetzen müssen.

- 6 Die in der Sache richtige Entscheidung des LSG weicht damit nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge ohnedies keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Auch Verfahrensfehler sind nach Aktenlage nicht erkennbar (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)